



Herrn

Per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ██████████  
TEL ██████████  
E-MAIL ██████████  
AZ ██████████

DATUM Berlin, 21. April 2021

Zugang zu amtlichen Informationen

Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 2. März 2021

Sehr geehrter ██████████

mit Antrag vom 2. März 2021 beantragten Sie den Zugang zu amtlichen Informationen über das mobile Arbeiten im Geschäftsbereich des BMWi.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Sie haben einen Anspruch auf die begehrten amtlichen Informationen gem. § 1 IFG.

Flächendeckendes mobiles Arbeiten/Home Office ist im BMWi und seinen Geschäftsbereichsbehörden nicht möglich. Dies hat folgende Gründe:

Die persönliche Präsenz in der jeweiligen Behörde ist erforderlich für die Bedienung notwendiger technischer und wissenschaftlicher Infrastruktur, für die Erfüllung gesetzlicher und satzungsgemäßer Aufgaben (z.B. Labore, wissenschaftliche Werkstätten), für Tätigkeiten an Mess- und Kalibrieranlagen für

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Antragsteller, für Umgang mit unvermeidbarem Kundenverkehr vor Ort), für interne Dienstleitungen und zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Wachpersonal, Reinigungskräfte, interner Botendienst, Kraftfahrer, Kantine, Haushandwerker), zur Gewährleistung des Daten- und Geheimschutzes sowie der Informationssicherheit, für Tätigkeiten, die einen ständigen Rückgriff auf umfangreiche und in der jeweiligen Behörde verwahrten Unterlagen oder Zugang zu bestimmten Datenbanken erfordern oder soweit im Einzelfall persönliche Voraussetzungen fehlen einschließlich der IT-Kenntnisse, die ein selbstständiges Arbeiten mit Standardanwendungen erlauben.

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

